



Aufnahmeantrag / Verpflichtungserklärung

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Camberg



Persönliche Daten:

Name, Vorname		Geburtsdatum / Ort	
Straße		PLZ, Ort	
Tel. Privat		Tel. Dienst	
Mobil Privat		Mobil Dienst	
Fax Privat		Fax Dienst	
Email Privat		Email Dienst	
Nationalität	Familienstand		Kinder (Anzahl)
Arbeitgeber		Ansprechpartner (in der Firma)	
Straße		PLZ, Ort	
Beschäftigt als		Ausbildungsberuf	

Anderen Hilfsorganisationen:

Ich gehöre **keiner** anderen Hilfsorganisation an

gehöre folgender anderen Hilfsorganisation an:

Bezeichnung der Hilfsorganisation	Funktion
-----------------------------------	----------

1. Hiermit beantrage ich meine Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Camberg mit Zugehörigkeit zur Stadtteilwehr:

Bezeichnung der Stadtteilfeuerwehr

Zum Nachweis meiner körperlichen und geistigen Eignung für den Feuerwehrdienst bitte ich um Vereinbarung eines Untersuchungstermins bei einem durch die Stadt Bad Camberg ermächtigten Arzt.

Blatt 2
Aufnahmeantrag / Verpflichtungserklärung
Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Camberg

2. Ich erkläre, dass ich

- die Grundlagen für die Ausübung der Feuerwehrtätigkeit
- die Rechte und Pflichten eines Feuerwehrangehörigen nach den Ausführungen der auf Seite 5 dieses Antrages genannten Punkte, sowie
- die sich aus der Mitwirkung im Katastrophenschutz ergebenden Pflichten

zur Kenntnis genommen habe und sie nach besten Kräften erfüllen werde.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Bei Minderjährigen Unterschrift(en) der/des Erziehungsberechtigten

Entscheidung über die Aufnahme:

Der Feuerwehrausschuss der zuständigen Stadtteilwehr hat dem Antrag entsprochen am:

Der Antragsteller wurde zur Erfüllung der Dienstpflichten verpflichtet am:

Datum

Stempel / Unterschrift Stadtbrandinspektor

Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung

Name, Vorname

Geburtsdatum

wird auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Ihm/Ihr wird der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) bekanntgegeben:

§ 201 Abs. 3 (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)

§ 332 (Bestechlichkeit)

§ 203 Abs. 2, 4, 5 (Verletzung von Privatgeheimnissen)

§ 353 b (Verletzung von Dienstgeheimnissen)

§ 331 (Vorteilsnahme)

§ 358 (Nebenfolgen)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder in persönlichen Gewahrsam zu haben.

Mir ist eröffnet worden, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten im Fernmeldedienst strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe.

Ich habe eine Ausfertigung der Niederschrift und der o. g. Strafvorschriften erhalten.

verpflichtet durch: **Magistrat der Stadt Bad Camberg**

Ort / Datum

Stempel / Unterschrift des Verpflichtenden

Unterschrift Antragsteller (Verpflichteter)

Blatt 3
Aufnahmeantrag / Verpflichtungserklärung
Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Camberg

Datenschutzrechtliche Information über die Erfassung von Daten zum Zwecke der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr:

Hiermit erkläre ich, über die Erfassung meiner für mein Dienstverhältnis in der Feuerwehr notwendigen persönlichen Daten in einem elektronischen Datenverarbeitungssystem unterrichtet worden zu sein.

Die Berechtigung zur Erfassung und der Umfang der erhobenen Daten ergeben sich aus §55 Abs. 2 und 3 HBKG sowie §34 Hessisches Datenschutzgesetz.

Ein Zugriff und eine Nutzung der Daten erfolgt vollumfänglich ausschließlich durch die Gemeinde (bzw. deren Einrichtung „Feuerwehr“), die unmittelbare Aufsichtsbehörde (bei kreisangehörigen Städten i.d.R. der Landkreis) sowie durch Dienststellen im Bereich des für den Brandschutz zuständigen Ministeriums zum Zwecke der Organisation der Aus- und Fortbildung, für statistische Auswertungen und zur Wahrnehmung von deren Aufsichtsfunktion.

Eine Weitergabe der Daten außerhalb des öffentlich-rechtlichen Bereiches der Feuerwehr erfolgt – vorbehaltlich bestehender gesetzlicher Verpflichtungen und eventueller zusätzlich von mir getroffenen Vereinbarungen – **nicht**.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich auf Wunsch Auskunft über die im Datenverarbeitungssystem über mich erfassten Daten erhalten kann.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Bei Minderjährigen Unterschrift(en) der/des Erziehungsberechtigten

Datenschutzrechtliche Einwilligung zur Nutzung von Daten der öffentlich-rechtlichen Feuerwehr durch die Feuerwehrvereine und deren Verbände:

Über die Verarbeitung meiner persönlichen Daten für mein Dienstverhältnis in der Feuerwehr stimme ich folgender erweiterter Datenübermittlung und Datennutzung zu:

Meine dienstlich erhobenen Daten dürfen an den örtlichen Feuerwehrverein übermittelt und von diesem zum Zwecke gemäß §10 Abs. 7 HBKG genutzt werden sowie ausschließlich für statistische Auswertungen auch durch dessen übergeordneten Verbände bis auf Landesebene („Vereine und Verbände zur Förderung des Feuerwehrgedankens“).

Eine Weitergabe der Daten außerhalb der oben beschriebenen Bereiche erfolgt – vorbehaltlich bestehender gesetzlicher Verpflichtungen – **nicht**.

Ferner stimme ich zur Erfüllung der Aufgaben der o.g. Institutionen der Erfassung folgender persönlicher Daten im ZMS-FLORIX Datenverarbeitungssystem zu:

- Familienstand
- Beiträge zum örtlichen Feuerwehrverein (zur Ermöglichung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs)

Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich auf Wunsch einen Ausdruck der im Datenverarbeitungssystem über mich erfassten Daten (Stammdatensatz) erhalten kann.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Bei Minderjährigen Unterschrift(en) der/des Erziehungsberechtigten

Blatt 5
Aufnahmeantrag / Verpflichtungserklärung
Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Camberg

A. Grundlage für die Ausübung der Feuerwehrtätigkeit sind (jeweils in der gültigen Fassung)

- das ” Hessische Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)”
- die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Camberg
- die Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren des Landes Hessen (FwOVO)
- die Satzung des zuständigen Feuerwehrvereins

B. Pflichten:

- Regelmäßige und pünktliche Teilnahme an
 - Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen
 - Einsätzen, Brandsicherheitsdiensten, u. ä.
- Ausführungen von Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten
 - im Feuerwehrhaus
 - an den Fahrzeugen und Gerätschaften
- Beachtung von
 - Ausbildungs- und Dienstvorschriften
 - Satzungen
 - Unfallverhütungsvorschriften
- Aktive Mitwirkung im Katastrophenschutz mindestens bis zum Abschluss der Truppmannausbildung Teil 2
- Dienst- und Schutzkleidung tragen, pflegen und bei Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückgeben
- Weisungen der Vorgesetzter befolgen
- Verschwiegenheit wahren (siehe auch Niederschrift über die förmliche Verpflichtung)
- Vorbildliches Verhalten im Dienst zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich verhalten
- Sich bei einer Dienstverhinderung beim Vorgesetzten vor Dienstbeginn entschuldigen und eine Abwesenheit von mehr als einer Woche rechtzeitig vorher anzeigen

C. Rechte:

- Keine unzumutbaren wirtschaftlichen oder beruflichen Nachteile durch den Feuerwehrdienst
- Ersatz von Verdienstausschlag für die Zeit der Ausübung von Einsätzen und Teilnahme an Lehrgängen auf Landesebene
- Unentgeltliche Ausstattung mit Dienst- und Schutzkleidung
- Recht auf angemessene Ausbildung
- Unfallversicherung bei Diensten, Einsätzen und Übungen
- Ersatz von Sachschäden, die im Rahmen der Dienstbefreiung entstehen

Der Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr Bad Camberg ist freiwillig. Mit dem Eintritt in die Feuerwehr verpflichte ich mich zur Einhaltung der vorstehenden Regeln und Pflichten.

Nichteinhaltung der Dienstanweisungen und mangelnde Teilnahme an Lehrgängen, Ausbildung, Übung und sonstigen Dienstveranstaltungen jeder Art können bis hin zum Ausschluss führen.

Dienstbefreiung wird nur in Ausnahmefällen wie Arbeit im Betrieb, Krankheit oder Jahresurlaub erteilt.

Für darüber hinausgehende besondere Anlässe ist die Dienstbefreiung mit der Wehrführung der zuständigen Stadtteilwehr abzusprechen.

Aufnahmeantrag / Verpflichtungserklärung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Camberg

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates, oder
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 331 Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 336, 340, 343, 344, 345 Abs. 1, 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 354, 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen